

höchstwahrscheinlich sogar Mönch war. Da Fallersleben schon 973 als Besitz des mittlerweile zur Metropolitanwürde aufgestiegenen Mauritiusstifts belegt ist und möglicherweise lange als solcher vorgesehen war<sup>38</sup>, wird man zudem damit rechnen, dass Brun C bei der Herstellung dieser Urkunde zum Teil aus Empfängerinteresse agierte. Die ausgeprägte Sorge für die Seele der seit 946 in Magdeburg bestatteten Editha, die Wesentliches zur Errichtung des auf ihrem Wittum gegründeten Stifts beigetragen hatte, wird damit nachvollziehbar.

Was sind nun die Folgen dieser Umdatierung? In erster Linie vertieft sie unser Verständnis dieses wichtigen, aber nur schwer deutbaren Schriftstücks, das man jetzt zu einer Reihe von nach 946 für das ewige Gedenken Edithas ausgestellten Urkunden zählen kann. Die gemeinsame Erwähnung von Editha und Liudolf, die auch in anderen dieser Diplome begegnet, deutet zudem auf das (kaum überraschende) enge Verhältnis zwischen Mutter und Sohn hin, das offensichtlich über den Tod hinaus Bestand hatte und möglicherweise später zu den Spannungen zwischen Liudolf und seinem wiederverheirateten Vater beitrug<sup>39</sup>. Sie hat auch Implikationen für die Pfalzen- und Itinerarforschung, denn die sicher bezeugten Herrscheraufenthalte in Magdeburg unter Otto I. werden jetzt um einen verringert (von 23 bzw. 22 zu 22 bzw. 21), wobei ihre Spitzenstellung nicht bedroht wird<sup>40</sup> – und der erste gesicherte Beleg für eine

---

38) D O II. 29, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, 1 Nr. 35.

39) LEYSER, Ottonen und Wessex (wie Anm. 2) S. 83. Vgl. Knut GÖRICH, Mathilde – Edgith – Adelheid. Ottonische Königinnen als Fürsprecherinnen, in: Ottonische Neuanfänge. Symposion zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, hg. von Bernd Schneidmüller / Stefan Weinfurter (2001) S. 251–291, hier S. 267; EHLERS, Königin Editha (wie Anm. 19) S. 73; MACLEAN, Ottonian Queenship (wie Anm. 19) S. 38–40.

40) Der Unterschied zwischen den Zahlen von EHLERS, Integration Sachsens (wie Anm. 16) S. 435–437 (23 Aufenthalte: 22 am Kloster St. Mauritius – bei dem dritten aufgelisteten Aufenthalt 946 handelt es sich um einen offensichtlichen Druckfehler – sowie einer am daraus hervorgegangenen Domstift) und MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 16) S. 92, 265 (22 Aufenthalte in Magdeburg insgesamt), liegt darin, dass Müller-Mertens aus der am 13. Juli und am 10. September 960 belegten Anwesenheit des Herrschers einen längeren Aufenthalt erschließt, während Ehlers von zwei verschiedenen Aufenthalten ausgeht. Da wir nichts Sicheres über die Bewegungen des Hofes in der Zwischenzeit erfahren, sind beide Positionen vertretbar. Vgl. Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde. (Kölner historische Abhandlungen 14, 1968), hier 1 S. 119, der wie Müller-Mertens mit 22 Aufenthalten rechnet (vgl. ebd. 2 Itinerarkarte III); sowie Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 67, 1972–1975), hier 1 (1972) S. 58, der ebenfalls von 21 Aufenthalten Ottos I. „während des Bestehens des Moritzklosters“ und einem (März 973) am neu errichteten Domstift spricht. Wenn man mit FÜTTERER, Wege und Herrschaft (wie Anm. 16) 1 S. 226–231, den Aufenthalt am 1. Juli 952 streicht, der allein durch das mittlerweile